

Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Roßleben

- Badeordnung -

Auf Grund der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende Benutzungssatzung für das Freibad der Stadt Roßleben – im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

Begleitpersonen von Behinderten sind von der Eintrittsgebühr befreit, sofern dies im Behindertenausweis vermerkt ist.

Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, oder an einer ansteckenden Krankheit, oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

§ 3

Betriebszeiten

Die Badesaison beginnt im Juni und endet im August des jeweiligen Jahres. Die Tage der Ersteröffnung und der endgültigen Schließung werden in Abhängigkeit von der Wetterlage vom Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Roßleben festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte.

Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Badezeiten

1. Das Bad ist in der Regel in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
2. Bei schönem Wetter und angemessener Besucherzahl kann der Schwimmmeister die Öffnungszeiten eigenverantwortlich ab 10.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeitregelungen verlängern.
3. Die Öffnungszeiten des Bades können telefonisch über die Nummer 83060 oder über den Internetauftritt www.stadt-rossleben.de abgefragt werden.
4. Die Schließung des Bades wird über Lautsprecher rechtzeitig bekannt gegeben. Den Aufforderungen zum Verlassen der Becken und des Geländes ist Folge zu leisten.
5. Bei ungünstigem Wetter (Dauerregen, Kälte, etc.) bleibt die zeitweilige Schließung des Bades vorbehalten. Die Entscheidung diesbezüglich trifft der Schwimmmeister.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt und Aufenthalt ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese kann an der Kasse, oder wenn diese nicht besetzt ist, beim Schwimmmeister gekauft werden. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Schwimmbad angetroffen wird, kann mit einem Ordnungsgeld von 10,00 Euro belegt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbeckenumgangs mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Gelände durch Gegenstände aller Art zu verunreinigen,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen in den gekennzeichneten Sperrbereichen des Beckenumgangs,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) das Rauchen und das Verzehren von Speisen innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzer des Nichtschwimmer -, Schwimmer- und Planschbeckens sowie des Sprungturms

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.
3. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

4. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers durch Reinigungsmittel ist verboten.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art in den Wasserbecken nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter und Platzregen müssen die Badegäste die Badebecken sofort verlassen (Lebensgefahr).

§ 9 Badekleidung

Der Aufenthalt im Wasser ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Badebekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Dafür sind besondere Einrichtungen vorhanden. Der Aufenthalt im Schwimmbadgelände ist nur im bekleideten Zustand erlaubt.

§ 10 Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen, Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

§ 11 Betriebshaftung

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechungen, die nicht vom Betreiber zu beeinflussen sind, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17 Aufsicht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roßleben, den 31.05.2016

Steffen Sauerbier
Bürgermeister